

Ordnung
für die akademische Abschlußprüfung
– Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 14. August 1997

Diese Prüfungsordnung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 50. Jahrgang, Nummer 2 vom 15. Februar 1998, Seiten 149 – 171.
Der Tag des Inkrafttretens ist somit der 16. Februar 1998.

Ordnung
für die akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 14. August 1997

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. August 1999

– GABI NRW 1998, S. 149; ABl NRW 1999, S. 443 u. 904 –

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. Seite 213), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Kapitel I. Studiengänge mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

A. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 4 Prüfung, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungsfächer

B. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

C. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Bewertung der Magisterprüfung
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

Kapitel II. Internationaler Studiengang Deutsch-Italienische Studien

- § 29 Inhalt des Studiums
- § 30 Magistergrad
- § 31 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 32 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 33 Prüfungsausschuß
- § 34 Prüfer und Beisitzer
- § 35 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 36 Prüfungsfächer
- § 37 Zwischenprüfung
- § 38 Art und Umfang der Zwischenprüfung, Bewertung
- § 39 Wiederholung der Zwischenprüfung, Zeugnis
- § 40 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 41 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 42 Magisterarbeit
- § 43 Klausurarbeiten
- § 44 Mündliche Prüfungen
- § 45 Bewertung der Magisterprüfung
- § 46 Wiederholung der Magisterprüfung, Freiversuch, Zeugnis
- § 47 Magisterurkunde

Kapitel III. Schlußbestimmungen

- § 48 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 49 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage zu § 9

Kapitel I

Studiengänge mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

A. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn. Sie wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt und soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erbringen.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2

Magistergrad

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad des Magister Artium oder der Magistra Artium (abgekürzt: M.A.).
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen die Funktionsbezeichnung in der femininen Form.

§ 3

Studienaufbau, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Im Grundstudium sollen die Studierenden mit den Grundlagen ihrer Fächer vertraut werden und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hauptstudium erwerben. Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse vertiefen und erweitern und im Hauptfach die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage eines breiten Fachwissens erlangen.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (3) Diese Regelstudienzeit schließt nicht die Zeit für den Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse ein, die an Schulen erworben werden können und in der Anlage zu § 9 im Rahmen der besonderen Vorbildung als "Fremdsprache" gekennzeichnet sind.

zeichnet sind. Für das Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der jeweiligen Studienordnung ausgewiesen.

(4) Der Studienumfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt im Hauptfach insgesamt bis zu 62 Semesterwochenstunden und in jedem Nebenfach bis zu 32 Semesterwochenstunden. Auf das Grundstudium entfallen im Hauptfach und in jedem Nebenfach bis zu 24 Semesterwochenstunden, auf das Hauptstudium im Hauptfach bis zu 38 und in jedem Nebenfach bis zu 8 Semesterwochenstunden. Der Studienumfang berücksichtigt, daß den Studierenden nicht prüfungsrelevante und frei wählbare Studien im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden zusätzlich zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich ein Gesamtstudienumfang von höchstens 140 Semesterwochenstunden. Für fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu § 9 in den Hauptfächern Ägyptologie (Nr. 26), Wissenschaft vom Christlichen Orient (Nr. 30) und Christliche Archäologie (Nr. 50) erhöht sich der Studienumfang um insgesamt höchstens zehn Semesterwochenstunden.

(5) In den Studienordnungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 4

Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in dem gewählten Hauptfach und den gewählten Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen können abgelegt werden, sobald die fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erfüllt sind.

(2) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden je Semester mindestens zwei Zeiträume festgelegt, in denen die Prüfungen durchzuführen sind. Die Zeiträume werden vom Prüfungsausschuß mindestens sechs Monate vorher bekanntgegeben. In der Zwischenprüfung kann, nach Maßgabe der Anlage zu § 9, der jeweils zweite Zeitraum in einem Semester auf Kandidaten beschränkt werden, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin entschuldigt waren.

(4) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Masterprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, dem Prodekan als stellvertretendem Vorsitzenden sowie neun weiteren vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt; letztere müssen im Masterstudiengang im Hauptstudium eingeschrieben sein. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter gewählt. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat nach Gruppen gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den Gruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neues Mitglied noch nicht bestimmt, bleibt das Mitglied bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds im Amt.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung der Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder kraft Amtes sind nicht stimmberechtigt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Die Beisitzer können für eine oder mehrere Prüfungsperioden allgemein bestellt werden. Bei mündlichen Kollegialprüfungen erhält einer der Prüfer die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungstermins. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Dieser Beschluß ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfern können Professoren, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozenten bestellt werden, letztere in der Regel zwei Jahre nach der Habilitation. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall hiervon abweichen, um laufende Prüfungsverfahren fortsetzen zu können. Für die Zwischenprüfung kann bei Klausuren und mündlichen Kollegialprüfungen zu einem der beiden Prüfer auch ein hauptberuflich tätig und im Fach lehrender wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Jeder Prüfer kann nur entweder für das Hauptfach oder für ein Nebenfach bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertig-

keit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Bonn im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Sofern eine Zwischenprüfung Teilprüfungen oder Zulassungsvoraussetzungen nicht enthält, die an der Universität Bonn Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit der Auflage möglich, daß die fehlenden Teile bis zur Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt, wenn ein Kandidat nach bestandener Zwischenprüfung ein Fach wechselt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden; maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsausschuß. Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Umstände erkennen läßt, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Im Zweifelsfall kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungszeitraum festgesetzt, innerhalb dessen der Kandidat die Prüfung abzulegen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden; die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben, nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Kandidat ein neues Thema.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden mit Ausnahme des Fachs Nr. 24 in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der Anlage abgelegt. Die Anlage ist Teil der Prüfungsordnung. Die Wahl der Fächer darf das Studium und die dabei zu erwerbende Fachkompetenz nicht durch zu nahe Verwandtschaft einengen. Die Kombination der Didaktik eines Faches als Nebenfach mit der Hauptdisziplin ist zu eng.

(2) Als Hauptfächer können folgende Fächer gewählt werden:

1. Philosophie
2. Erziehungswissenschaft
3. Kommunikationsforschung und Phonetik
4. Allgemeine Sprachwissenschaft
5. Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft
6. Keltologie
7. Vergleichende Literaturwissenschaft
8. Klassische Philologie / Griechisch
9. Klassische Philologie / Latein
10. Byzantinistik
11. Mittellateinische Philologie
12. Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur
13. Germanische Philologie / Neuere deutsche Literatur
14. Germanische Philologie / Skandinavistik
15. Germanische Philologie / Niederlandistik
16. Anglistik / Englische Sprache und mittelalterliche Literatur

17. Anglistik / Neuere englische Literatur
18. Anglistik / Amerikanische Sprache und Literatur
19. Regionalwissenschaften Nordamerika
20. Romanistik / Französische Philologie
21. Romanistik / Italienische Philologie
22. Romanistik / Iberoromanische Philologie
23. Romanistik / Romanische Mediävistik
24. Deutsch-Italienische Studien (siehe Kap. II)
25. Slavistik
26. Ägyptologie
27. Indologie
28. Semitistik
29. Islamwissenschaft
30. Wissenschaft vom christlichen Orient
31. Sinologie
32. Japanologie
33. Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Mongolistik
34. Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Tibetologie
35. Vor- und Frühgeschichte
36. Alte Geschichte
37. Mittelalterliche und neuere Geschichte
38. Osteuropäische Geschichte
39. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
40. Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande
41. Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
42. Historische Geographie
43. Geographie
44. Politische Wissenschaft
45. Soziologie
46. Volkskunde
47. Vergleichende Religionswissenschaft
48. Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik
49. Klassische Archäologie
50. Christliche Archäologie
51. Kunstgeschichte
52. Orientalische Kunstgeschichte
53. Musikwissenschaft
54. Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport).

Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß das Fach Provinzialarchäologie als Hauptfach oder Nebenfach zulassen. Der Antrag soll spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung gestellt werden.

(3) Als Nebenfächer können die in Absatz 2 angeführten Fächer – außer den Nummern 19, 24 und 54 – sowie folgende Fächer gewählt werden:

- 55. Psychologie
- 56. Südslavische Philologie
- 57. Westslavische Philologie
- 58. Ostslavische Philologie
- 59. Mittelalterliche Geschichte
- 60. Neuere Geschichte
- 61. Sportwissenschaft.

(4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch andere Studienfächer an der Universität Bonn oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt und durch einen in Forschung und Lehre tätigen Professor vertreten sind; dabei kann der in § 3 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Studenumfang auch unterschritten werden. Fächer, die an der Philosophischen Fakultät vertreten sind, dürfen nicht aus einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden. Der Antrag nach Satz 1 soll zwei Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung gestellt werden. Mit der Zulassung eines solchen Faches als Nebenfach legt der Prüfungsausschuß die Zulassungsvoraussetzungen für die Magister- und Zwischenprüfung verbindlich fest und bestimmt gegebenenfalls die Form der Prüfung nach § 12 bzw. § 19.

(5) Für die Verbindung bestimmter Fächer nach Absatz 1 Satz 1 ist folgendes zu beachten:

1. Islamwissenschaft (Nr. 29) ist als Hauptfach mit der Sprachenkombination Arabisch/Türkisch oder Arabisch/Persisch wählbar. Im Nebenfach kann Islamwissenschaft mit jeweils einem Sprachgebiet (Arabisch oder Persisch oder Türkisch) gewählt werden. Eine Verbindung des Hauptfaches Islamwissenschaft mit dem Nebenfach Islamwissenschaft (Sprachgebiet: die im Hauptfach nicht gewählte dritte Sprache) ist zulässig. Eine Verbindung von zwei Nebenfächern Islamwissenschaft ist zulässig, wenn eine Sprache Arabisch ist. Weitere Sprachen, z.B. Urdu, können für die Zweitsprache im Hauptfach oder für das Nebenfach auf Antrag genehmigt werden.
2. Wird eines der germanistischen Fächer unter Nr. 12 oder 13 als Hauptfach gewählt, muß das andere Fach als ein Nebenfach gewählt werden.
3. Aus den Fächergruppen Anglistik (Nrn. 16 bis 19), Romanistik (Nrn. 20 bis 23), Semitistik, Islamwissenschaft und Wissenschaft vom christlichen Orient (Nrn. 28 bis 30), Geschichte (Nrn. 36 bis 41) dürfen jeweils höchstens zwei Fächer gewählt werden. Das Fach Regionalwissenschaften Nordamerika (Nr. 19) kann nicht mit dem Fach Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur (Nr. 18) kombiniert werden. Das Fach Regionalwissenschaften Nordamerika (Nr. 19) muß mit einem der Fächer Politische Wissenschaft (Nr. 44), Rechtswissenschaften, Geschichte (Nrn. 36, 37, 38, 40, 41, 59, 60),

Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Nr. 39), Kirchengeschichte, Soziologie (Nr. 45), Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (Nr. 48), Wirtschaftswissenschaften, Geographie (Nr. 43) oder Kunstgeschichte (Nr. 51) als Nebenfach kombiniert werden.

4. Das Fach Orientalische Kunstgeschichte (Nr. 52) kann als Hauptfach nur im Zusammenhang mit einem der Nebenfächer Indologie (Nr. 27), Semitistik (Nr. 28), Islamwissenschaften (Nr. 29), Sinologie (Nr. 31), Japanologie (Nr. 32), Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Mongolistik (Nr. 33) und Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Tibetologie (Nr. 34) gewählt werden.
5. Das Fach Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) als Hauptfach (Nr. 54) kann nur in Verbindung mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft (Nr. 2) oder Psychologie (Nr. 55) gewählt werden. Die Kombination mit Sportwissenschaft als Nebenfach (Nr. 61) ist ausgeschlossen.
6. Die Nebenfächer aus der Fächergruppe Slavistik (Nrn. 56 bis 58) können nur in Verbindung mit dem Hauptfach Slavistik (Nr. 25), das stets zwei der Teilgebiete Ostslavisch, Westslavisch, Südslavisch umfaßt, als jeweils drittes Teilgebiet gewählt werden; als zweites Nebenfach ist ein anderes Fach zu wählen.
7. Eine Verbindung von Kommunikationsforschung und Phonetik (Nr. 3) als Hauptfach mit Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach ist zulässig, wenn im Haupt- und Nebenfach verschiedene Schwerpunkte gewählt werden. Für die Verbindung von Kommunikationsforschung und Phonetik als erstes Nebenfach mit Kommunikationsforschung und Phonetik als zweites Nebenfach (zu einem anderen Hauptfach) gilt Entsprechendes.

B. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung¹⁾

- (1) Zur Zwischenprüfung in den gewählten Fächern kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt; § 66 UG bleibt unberührt,
 2. Fremdsprachen- und sonstige Kenntnisse als besondere Vorbildung gemäß den Bestimmungen der Anlage zu § 9 nachweist,

¹⁾ Gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 3.5.1995 verpflichten sich die Fächer, die das Latinum in der MPO nicht mehr verlangen, einen Hinweis in ihre Studienordnungen aufzunehmen, daß ohne das Latinum eine Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn derzeit nicht möglich ist.

3. bei Wahl des Faches Sportwissenschaft als Hauptfach oder Nebenfach (Fächer Nr. 54 und 61) die studiengangbezogene Eignung mit elementaren sportmotorischen Kenntnissen und Fertigkeiten nachgewiesen sowie die in der Anlage zu § 9 aufgeführten sportpraktischen und -theoretischen Leistungsnachweise erbracht hat,
4. zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für die gewählten Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

Die Studienordnungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen vom Nachweis der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Kenntnisse abhängig machen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern kann nur zugelassen werden, wer jeweils

1. die nach Maßgabe der Anlage zu § 9 für das gewählte Fach erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums erworben hat,
2. an den in der Anlage zu § 9 bezeichneten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums regelmäßig teilgenommen hat (Teilnahmescheine).

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine gelten jeweils nur für ein Fach innerhalb einer Prüfung. Ausnahmen regeln die Studienordnungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will. Die Meldung zur jeweiligen Prüfung kann für jedes Fach einzeln erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
2. das Studienbuch,
3. eine vollständige Zusammenstellung der nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung im Grundstudium zu besuchenden und besuchten Lehrveranstaltungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister- oder Zwischenprüfung in denselben bzw. verwandten Fächern oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang gemäß den besonderen Bestimmungen der Anlage zu § 9 nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen einverstanden ist.

(4) Sofern die Anlage zu § 9 bei der vom Kandidaten gewählten Fächerkombination Lateinkenntnisse als besondere Vorbildung fordert, werden diese nachgewiesen durch

- a. den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b. eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c. den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Werden bei der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten Fächerkombination Lateinkenntnisse nur in einem Nebenfach gefordert, nicht aber im Hauptfach und dem anderen Nebenfach, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag in Einzelfällen den Nachweis der Lateinkenntnisse ganz oder teilweise erlassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Studium gleichwertige Kenntnisse in einer anderen klassischen Sprache (z.B. Klassisches Griechisch, Klassisches Arabisch) oder in modernen Sprachen nachweist und die in allen drei Fächern vorgesehenen Prüferinnen oder Prüfer dieses befürworten.

(5) Sofern die Anlage zu § 9 bei der vom Kandidaten gewählten Fächerkombination Kenntnisse des Klassischen Griechisch als besondere Vorbildung fordert, werden diese nachgewiesen durch

- a. den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b. eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c. den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Griechischkurses der Philosophischen Fakultät.

(6) Die besondere Eignung im Fach Sportwissenschaft (Fächer Nr. 54 und 61) wird gemäß der Ordnung für die Feststellung der Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen – Amtl. Bekanntmachungen der Universität Bonn Jg. 14 Nr. 1 – nachgewiesen.

(7) Die besondere Vorbildung nach den Bestimmungen der Anlage zu § 9 wird im übrigen durch das Zeugnis der Hochschulreife sowie gegebenenfalls weitere Schulzeugnisse oder gemäß den auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung von der Philosophischen Fakultät zu erlassenden Ordnungen zur Feststellung der besonderen Vorbildung nachgewiesen. Die Ordnungen bestimmen den Zeitpunkt der Vorlage, wenn der Nachweis vor der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 9 nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig vorgelegt werden oder
- c. der Kandidat bereits eine Magister- oder Zwischenprüfung in denselben bzw. verwandten Fächern oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang gemäß den besonderen Bestimmungen der Anlage zu § 9 an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d. der Kandidat sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- e. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Rechte aus der Zulassung erlöschen, wenn ein Kandidat in vier Semestern in Folge keine Fachprüfung ablegt.

(4) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung noch nicht alle zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und/oder Teilnahmebescheinigungen vorlegen, so kann sie bzw. er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, daß sie bzw. er die Nachweise bis zum 1. Prüfungstermin während des Prüfungsverfahrens nachreicht. Liegen bis zu diesem Termin die Nachweise nicht vor, darf ein Prüfungsversuch nicht unternommen werden.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und den beiden Nebenfächern aus je einer Fachprüfung. Nach Maßgabe der Anlage zu § 9 wird diese grundsätzlich durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht. Die Fachprüfung kann, soweit dies für das entsprechende Fach in der Anlage zu § 9 bestimmt ist, in zwei Teilprüfungen als Klausur und mündliche Prüfung unterteilt werden.

(2) Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Grundstudiums gemäß der Studienordnung. Im Wahlpflichtbereich richten sich die Prüfungsgegenstände nach den vom Kandidaten nach den Bestimmungen der Studienordnung besuchten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und dies angemessen darstellen kann; in den fremdsprachlichen Philologien ist außerdem die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt Ort und Zeit der Klausurarbeiten fest und gibt dies rechtzeitig durch Aushang bekannt. Der Kandidat hat sich nach Zulassung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist zur Klausurprüfung anzumelden.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach der Anlage zu § 9 und beträgt bis zu vier Stunden.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind ak- tenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmeti- schen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und über ein breites Grund- lagenwissen verfügt. In Philologien lebender Fremdsprachen ist auch die erfor- derliche mündliche Sprachkompetenz nachzuweisen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundi- gen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grund- sätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Nach der Zulassung meldet sich der Kandi- dat zum Termin der mündlichen Prüfung, der innerhalb des vom Prüfungsaus- schuß festgelegten Prüfungszeitraumes liegen muß, bei dem für den Prüfungstermin verantwortlichen Prüfer.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert für Haupt- und Nebenfach gleichermaßen mindestens 20, höchstens 45 Minuten je Kandidat. Sie wird in deutscher Sprache geführt; in den fremdsprachlichen Philologien kann sie auch (ganz oder teilwei- se) in der Fremdsprache geführt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungslei- stungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das die wesentlichen Bewertungs- gesichtspunkte erkennen läßt und von allen Prüfern bzw. von Prüfer und Beisit-

zer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 15

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenwerte um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, so werden die Bewertungen der einzelnen Prüfer mit gleichen Gewichten gemittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen; näheres regelt die Anlage zu § 9. Bei der Mittelung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote auf mindestens "ausreichend" (bis 4,0) lautet.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(6) Eine Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Jede mit "nicht ausreichend" bewertete Fachprüfung der Zwischenprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist frühestens zu dem auf das Nichtbestehen folgenden Prüfungstermin möglich. Der Prüfungsausschuß kann jedoch auf Antrag der Prüfer bzw. des Prüfers festlegen, daß die Wiederholungsprüfung erst zu einem späteren Termin abgelegt werden darf. Jede Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach dem frühestmöglichen Termin abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem frühestmöglichen Termin gemäß Absatz 2 Satz 1 bzw. 2 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie gegebenenfalls der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat ein Kandidat die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so kann er in diesem Fach auch nach einem erneuten Studium zu keiner Fachprüfung im Haupt- oder Nebenfach zugelassen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zwischenprüfung in einem Fach der gleichen Fächergruppe gemäß den besonderen Bestimmungen der Anlage zu § 9 oder die Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang eines solchen Faches endgültig nicht bestanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Vorstände der fachlich zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen.

C. Magisterprüfung

§ 18

Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung in den gewählten Fächern kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die bestandene Zwischenprüfung in der für die Magisterprüfung gewählten Fächerkombination oder eine gleichwertige Prüfung nachweist,
3. zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für die gewählten Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Ein Anspruch wird hierdurch nicht begründet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen er die Prüfung ablegen will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1,
2. das Studienbuch,
3. eine Darstellung des Bildungsgangs in deutscher Sprache,
4. eine vollständige Zusammenstellung der nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung im Studium zu besuchenden und besuchten Lehrveranstaltungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister- oder Zwischenprüfung in denselben bzw. verwandten Fächern oder die entsprechen-

den Prüfungen in einem verwandten Studiengang gemäß den besonderen Bestimmungen der Anlage zu § 9 nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

6. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen einverstanden ist.
- (4) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus
 1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
 2. einer Klausur,
 3. einer mündlichen Prüfung.

In den beiden Nebenfächern besteht die Magisterprüfung aus je einer mündlichen Prüfung. Im Falle des § 9 Abs. 4 kann anstelle der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des als Nebenfach gewählten Faches eine schriftliche Prüfung vorgesehen werden.

- (2) Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Studiums gemäß der Studienordnung. Im Wahlpflichtbereich richten sich die Prüfungsgegenstände nach den vom Kandidaten nach den Bestimmungen der Studienordnung besuchten Lehrveranstaltungen.

- (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt einen Vertreter des Hauptfaches gemäß § 6 Abs. 1, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten schriftlich durch den Prüfungsausschußvorsitzenden mitgeteilt wird. Für die Themenstellung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden. Der Prüfer legt im Hinblick auf die Bearbeitungsdauer fest, ob eine empirische, experimentelle oder mathematische Arbeit vorliegt. Auf dessen Aussage hin entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung der Arbeit. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Zuordnung der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Magisterarbeiten sechs Mo-

nate. Das Thema der Magisterarbeit muß so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann; es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Magisterarbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß mit Zustimmung der Prüfer. Der Umfang der Arbeit soll den in der Anlage zu § 9 für die einzelnen Fächer genannten Richtwert nicht überschreiten.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Karten oder graphische Darstellungen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 beurteilt. Erstgutachter ist der Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung. In allen übrigen Fällen holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten ein; der Prüfungsausschuß entscheidet sodann über die Bewertung der Arbeit. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(3) Eine mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 22

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufi-

gen Methoden seines Faches erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und dies angemessen darstellen kann; in den fremdsprachlichen Philologien ist außerdem die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen.

(2) Für eine Klausurarbeit im Hauptfach benennt der Erstgutachter der Magisterarbeit drei Themen oder Aufgaben zur Wahl; bei einer fremdsprachlichen Übersetzungsklausur bestimmt der Prüfungsausschuß einen Fachvertreter, der den Übersetzungstext auswählt. Der Prüfungsausschuß setzt Ort und Zeit der Klausurarbeiten fest und gibt dies rechtzeitig durch Aushang bekannt. Der Kandidat hat sich nach Zulassung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist zur Klausurprüfung anzumelden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Stunden.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, im Hauptfach ist einer der Prüfer der erste Gutachter der Magisterarbeit. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und methodisch selbständig arbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Fachwissen und in Philologien lebender Fremdsprachen auch über die erforderliche mündliche Sprachkompetenz verfügt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in jedem Fach als Einzelprüfung in der Regel vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

(4) Im übrigen gilt § 14 Abs. 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 24

Bewertung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit wird getrennt von den übrigen Prüfungsleistungen benotet.

(2) Die Fachnote des Hauptfachs bei der Magisterprüfung errechnet sich – sofern beide Einzelnoten auf mindestens "ausreichend" (4,0) lauten – aus dem

Durchschnitt der Einzelnoten der Klausur und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1. Die Fachnote der Magisterprüfung im Hauptfach lautet auf "nicht ausreichend" (5,0), wenn die Klausur oder die mündliche Prüfung unabhängig von der jeweils anderen Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Im übrigen gelten § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note der Magisterarbeit, der Fachnote des Hauptfaches und den Fachnoten der Nebenfächer im Verhältnis 2:2:1:1 gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Magisterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 25

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung der Magisterprüfung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen bis zu zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Magisterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Wiederholung bestandener Fach- oder Teilprüfungen ist unzulässig; § 26 bleibt unberührt.

(2) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist frühestens zu dem auf das Nichtbestehen folgenden Prüfungstermin möglich. Der Prüfungsausschuß kann jedoch auf Antrag der Prüfer bzw. des Prüfers festlegen, daß die Wiederholungsprüfung erst zu einem späteren Termin abgelegt werden darf. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach dem frühestmöglichen Termin abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem frühestmöglichen Termin gemäß Absatz 2 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 26 **Freiversuch**

Zur Erreichung des Ziels der Studienzeitverkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Für den Freiversuch gelten die Regelungen von § 90a Universitätsgesetz.

§ 27 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Im übrigen gilt § 17 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 28 **Magisterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Die Magisterurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

Kapitel II **Internationaler Studiengang Deutsch-Italienische Studien**

§ 29 **Inhalt des Studiums**

Die deutsch-italienischen Studien umfassen die beiden Hauptfächer Germanistik, das inhaltlich im wesentlichen das Fach gemäß § 9 Abs.2 Nr. 13 mit Anteilen der germanistischen Sprachwissenschaft und älteren deutschen Literatur umfaßt, sowie das Fach Italianistik, das inhaltlich im wesentlichen das Fach gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 21 mit Anteilen anderer romanistischer Disziplinen umfaßt. Das Studium wird ergänzt durch Studien in den folgenden Wahlpflichtfächern:

Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Vergleichende Literaturwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Politikwissenschaft, Soziologie, Musikwissenschaft, Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Geographie (Sozial- und Wirtschaftsgeographie), Volkswirtschaft (Finanzwissenschaft), Jura (Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung), Landwirtschaft, Geschichte der Medizin. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß auch weitere

Fächer zulassen. Das Studium erfolgt an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und an der Università degli Studi di Firenze.

§ 30

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird gemeinsam mit der Università degli Studi di Firenze der akademische Grad des Magister artium oder der Magistra artium (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 31

Studienaufbau, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern einschließlich der Magisterprüfung und gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von weiteren vier Semestern, das im neunten Semester mit der Magisterprüfung abschließt.
- (2) Das Grundstudium soll die Studierenden mit den Grundlagen der beiden Hauptfächer vertraut machen. Im Wahlpflichtbereich sollen sie sich mit den Gegenständen mehrerer Wahlpflichtfächer bekannt machen, aus denen sie eines für das Hauptstudium als Wahlpflichtfach weiterführen.
- (3) Das Hauptstudium vertieft die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und erschließt weitere Gebiete der beiden Fächer. Es wird zur Hälfte an der Partneruniversität durchgeführt und umfaßt ferner ein dreimonatiges Praktikum für deutsche Muttersprachler in Italien und für italienische Muttersprachler in Deutschland. Wer keine der beiden Sprachen als Muttersprache spricht, hat beide Praktika zu absolvieren. Das Praktikum wird von der jeweiligen Landesuniversität begleitet. Näheres regelt eine Praktikumsordnung.
- (4) Der Studienumfang der beiden Hauptfächer beträgt je 64 Semesterwochenstunden, der Wahlpflichtbereich im Grundstudium und im Hauptstudium je 16 Semesterwochenstunden. Das Studium erfordert eine besondere Vorbildung im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 Universitätsgesetz NW in deutscher und italienischer Sprache. Die besondere Vorbildung ist vor der Einschreibung gemäß der Ordnung der Philosophischen Fakultät zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Magisterstudiengang deutsch-italienische Studien nachzuweisen.
- (5) Die Studienordnung bezeichnet auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung die Studieninhalte so, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im übrigen gilt § 3.

§ 32

Prüfungen, Prüfungsfristen

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über die Inhalte beider Hauptfächer. Für die Zwi-

schenprüfung werden je Semester zwei Zeiträume festgelegt, in denen die Prüfungen durchzuführen sind. In der Magisterprüfung findet je Semester ein Prüfungstermin statt. Im übrigen gilt § 4.

§ 33

Prüfungsausschuß

Für die Organisation der Zwischenprüfung und Magisterprüfung in den deutsch-italienischen Studien bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, dem Prodekan als stellvertretendem Vorsitzenden sowie je zwei Professoren des Romanischen und Germanistischen Seminars, je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den beiden Seminaren sowie einem Studierenden, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters, werden Stellvertreter gewählt. Für die Magisterprüfung wird der Prüfungsausschuß um weitere zwei Professoren der Università degli Studi di Firenze ergänzt, die dem für diesen Studiengang zuständigen Gremium der Università degli Studi di Firenze angehören. Die Amtszeit der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Im übrigen gilt § 5.

§ 34

Prüfer und Beisitzer

Die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. In der Magisterprüfung muß einer der Gutachter der Magisterarbeit Professor der Partneruniversität in Florenz sein, in Klausurprüfungen soll und in mündlichen Prüfungen kann ein Professor der Partneruniversität zum Prüfer bestellt werden. Im übrigen gilt § 6.

§ 35

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland sowie an der Università degli Studi di Firenze werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Anrechnung von Studien, Stu-

dien- und Prüfungsleistungen aus Italien sowie der Studien und Studienleistungen des Hauptstudiums und Prüfungsleistungen der Magisterprüfung erfolgen im Einvernehmen mit der Università degli Studi di Firenze. Im übrigen gilt § 7, dessen Absätze 4, 5 und 6 aber nur für das Grundstudium.

§ 36

Prüfungsfächer

Die Magisterprüfung findet ausschließlich in den in § 29 Satz 1 genannten Fächern statt.

§ 37

Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, das ebenfalls die Einschreibung als ordentlicher Studierender an der Università degli Studi di Firenze ermöglicht,
 2. zur Zeit des Antrags die letzten beiden Semester vor dem Antrag an der Universität Bonn für den Magisterstudiengang deutsch-italienische Studien als ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die nach Maßgabe der Anlage zu § 9 Abs. 2 Nr. 24 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums erworben hat,
 4. drei Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme aus verschiedenen der in § 29 genannten Wahlpflichtfächer erworben hat,
 5. an der obligatorischen Studienberatung im Grundstudium teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 einschließlich des Studienbuches,
 2. eine vollständige Zusammenstellung der nach Maßgabe der Studienordnung für die deutsch-italienischen Studien im Grundstudium zu besuchenden und besuchten Lehrveranstaltungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister- oder Zwischenprüfung in diesem Studiengang in Deutschland oder Florenz oder in den verwandten Fächern und Studiengängen gemäß der Anlage Nr. 24 zu § 9 nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. der Nachweis über Lateinkenntnisse gemäß § 10 Abs. 4,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Für das Zulassungsverfahren gilt im übrigen § 11.

§ 38

Art und Umfang der Zwischenprüfung, Bewertung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 35 bis maximal 45 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsgegenstände der Klausur sind zum einen eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Italienische und umgekehrt, zum anderen Fragen zu Literatur, Sprache oder Landeskunde Deutschlands und Italiens.
- (3) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums in beiden Fächern einschließlich der Sprachkompetenz in Deutsch und Italienisch. Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern abgenommen. Dabei wird der Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.
- (4) § 12 Abs. 3, §§ 13 und 14 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann auch für die Kollegialprüfung einen Beisitzer bestellen.
- (5) Für die Bewertung gilt § 15.

§ 39

Wiederholung der Zwischenprüfung, Zeugnis

- (1) In der Zwischenprüfung können jeweils die Prüfungsteile, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, bis zu zweimal wiederholt werden. § 16 gilt im übrigen entsprechend.
- (2) § 17 gilt entsprechend.

§ 40

Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung in den deutsch-italienischen Studien kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Zeugnis der in § 37 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Art besitzt,
 2. zur Zeit des Antrags die letzten beiden Semester vor dem Antrag an der Universität Bonn für den Magisterstudiengang deutsch-italienische Studien als ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die Zwischenprüfung in diesem Studiengang bestanden hat,
 4. die nach Maßgabe der Anlage zu § 9 Abs. 2 Nr. 24 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums erworben hat; die Hälfte dieser Nachweise muß in Italien erworben worden sein,

5. ein Praktikum gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgeleistet hat.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 einschließlich des Studienbuchs,
2. eine Darstellung des Bildungsganges in deutscher oder italienischer Sprache,
3. eine Aufstellung der gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zu besuchenden und besuchten Lehrveranstaltungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magister- oder Zwischenprüfung in diesem Fach oder in verwandten Fächern oder verwandten Studiengängen entsprechend den Bestimmungen der Anlage Nr. 24 zu § 9 Abs. 2 nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen einverstanden ist.

Für das Zulassungsverfahren gilt im übrigen § 11 entsprechend.

§ 41

Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit in Germanistik oder Italianistik,
2. je einer Fachprüfung in den Fächern Germanistik und Italianistik. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausur und einer mündlichen Prüfung sowie einer gemeinsamen Übersetzungsklausur, die beiden Fachprüfungen zugerechnet wird.

§ 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 42

Magisterarbeit

(1) § 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 sowie 7 gilt entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend. Die Magisterarbeit ist in deutscher oder italienischer Sprache abzufassen.

(3) § 20 Abs. 3 Satz 3, 4 gilt entsprechend.

(4) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 beurteilt. Als zweiter Prüfer wird ein Fachvertreter der Partneruniversität bestellt,

der der Erstgutachter nicht angehört. Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung. In allen übrigen Fällen wird vom Prüfungsausschuß ein weiteres Gutachten eingeholt und sodann über die Bewertung entschieden. Die Bewertung soll dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 43

Klausurarbeiten

(1) § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für die Fachprüfung im Fach der Magisterarbeit benennt der Erstgutachter drei Themen oder Aufgaben zur Wahl. In dem anderen Fach werden die entsprechenden Themen von dem Prüfer gestellt, der auch in der mündlichen Prüfung für die Durchführung des Prüfungstermins verantwortlich ist. Die Aufgaben für die Übersetzungsklausur wählt der Prüfungsausschuß aus den Vorschlägen der Fachvertreter aus. Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Die Klausuren werden von den für die mündliche Prüfung bestellten Prüfern bewertet. Für das Verfahren und die Bewertung gelten § 13 Abs. 2, 4 Satz 2, § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 44

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und methodisch selbständig arbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Fachwissen und über die erforderliche mündliche Sprachkompetenz verfügt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern als Kollegialprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, den Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit auch als Prüfer in der mündlichen Prüfung zu bestellen.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach mindestens 35 und höchstens 45 Minuten. Die Fachprüfung im Fach Germanistik wird in deutscher Sprache, im Fach Italianistik im wesentlichen in italienischer Sprache geführt. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 45

Bewertung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterarbeit wird getrennt von den übrigen Prüfungsleistungen benotet.
- (2) Die Fachnote der Fachprüfung errechnet sich – sofern beide Einzelnoten auf mindestens "ausreichend" (4,0) lauten – aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Klausur, der mündlichen Prüfung und der Übersetzungsklausur im Verhältnis 2:2:1. Die Fachnote lautet auf "nicht ausreichend" (5,0), wenn die Klausur oder die mündliche Prüfung unabhängig von der jeweils anderen Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus der Note der Magisterarbeit und den Noten der beiden Fachprüfungen im Verhältnis 3:2:2 gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4.

§ 46

Wiederholung der Magisterprüfung, Freiversuch, Zeugnis

- (1) Jede Prüfungsleistung der Fachprüfung der Magisterprüfung kann bei "nicht ausreichender" Leistung bis zu zweimal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 25. § 26 gilt entsprechend.
- (2) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu siegeln. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 47

Magisterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades von der Philosophischen Fakultät wie von der Università degli Studi di Firenze beurkundet. Sie trägt die Unterschrift des Dekans der Philosophischen Fakultät mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät und die Unterschrift des Dekans der Università degli Studi di Firenze mit dessen Siegel.

Kapitel III Schlußbestimmungen

§ 48

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Zwischen- oder Magisterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zwischen- oder Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag, der innerhalb eines Monats zu stellen ist, innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 50

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die bereits bis einschließlich Sommersemester 1998 für einen Magisterstudiengang an der Universität Bonn eingeschrieben wurden und nicht die Wahlmöglichkeit gemäß Absatz 4 in Anspruch nehmen, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung vom 12.9.1986 ab, sofern sie die Zulassung zur Magisterprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung beantragen.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt ab Inkrafttreten für die Studierenden im Fach Deutsch-Italienische Studien.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für einen Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung nach Abschluß ihres Grundstudiums bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. In diesem Falle tritt die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium an die Stelle der Zwischenprüfung.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 51

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. September 1986 (GABl. NW. S. 603), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 1992 (GABl. NW. II S. 123), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 10.1. und 3.7.1996 und 28.5.1997 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19.1. und 12.7.1996 und 2.7.1997 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tage – 1 23 21 –.

Bonn, den 14. August 1997

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Anlage zu § 9

Fach: 1 Philosophie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- eine Übung zur Einführung in die formale Logik (unbenotet) 2 SWS
- zwei Proseminare nach Wahl 4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung für Anfänger nach Wahl 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar nach Wahl 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar nach Wahl 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- vier Übungen für Fortgeschrittene und/oder Oberseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar nach Wahl 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung für Fortgeschrittene oder ein Oberseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 2 Erziehungswissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch und eine weitere Fremdsprache
- Sonstige Kenntnisse: Mathematikkenntnisse auf dem Niveau des Grundkurses der 13. Jahrgangsstufe

Leistungsnachweise im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar aus dem Bereich A2 (Erziehungs- und Bildungstheorien) 2 SWS
- ein Proseminar 2 SWS
aus dem Bereich B (Entwicklung und Lernen) oder C (Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung) oder D (Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen)
- eine Übung zu Statistik und Methodik 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
- ein Oberseminar 2 SWS
(Leistungsnachweise frei wählbar, aber aus verschiedenen Bereichen (A-D))

Leistungsnachweise im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (frei wählbar aus den Bereichen A-D) 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-120 Seiten DIN A4

Fach: 3 Kommunikationsforschung und Phonetik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; mindestens eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein
- Sonstige Kenntnisse: Mathematikkenntnisse auf dem Niveau des Grundkurses der 13. Jahrgangsstufe

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Proseminar "Transkription gesprochener Sprache" 2 SWS
- zwei weitere Proseminare (schwerpunktorientiert)
je ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Übung "Einführung in das Studium des Faches" 2 SWS

im Schwerpunkt Computerlinguistik:

- Übungen zu "Grundlagen der Computerlinguistik 1 und 2" 4 SWS
- Übung "Grammatische Grundlagen" 2 SWS
- Übung "Fortgeschrittenes Programmieren in der Computerlinguistik" 2 SWS

im Schwerpunkt Phonetik / Akustische Kommunikation:

- Übung "Sprecherziehung und Aussprachepraxis" 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (schwerpunktorientiert) 2 SWS
- ein Praktikum (schwerpunktorientiert) ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar (schwerpunktorientiert) 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- weitere Praktika (schwerpunktorientiert) bis zu einem Gesamtumfang (einschließlich Leistungsnachweis) von 8 SWS 4-6 SWS
- ein weiteres Praktikum ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar oder ein Praktikum (schwerpunktorientiert)
ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Hauptfach-Nebenfach-Kombination*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Proseminar "Transkription gesprochener Sprache" 2 SWS
- zwei Proseminare aus dem Schwerpunkt
Phonetik / Akustische Kommunikation je zweisemestrig, 4 SWS
- zwei Proseminare aus dem Schwerpunkt Computerlinguistik je 2 SWS
- ein weiteres Proseminar oder eine Übung aus dem Gesamtbereich des Faches
ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Übung "Einführung in das Studium des Faches" 2 SWS
- Übungen zu "Grundlagen der Computerlinguistik 1 und 2" 4 SWS
- Übung "Grammatische Grundlagen" 2 SWS
- Übung "Fortgeschrittenes Programmieren in der
Computerlinguistik" 2 SWS
- Übung "Sprecherziehung und Aussprachepraxis" 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus dem Schwerpunkt des Hauptfaches 2 SWS
- ein Praktikum aus dem Schwerpunkt des Hauptfaches
ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS
- ein Hauptseminar oder ein Praktikum aus dem Schwerpunkt des Nebenfaches
ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar aus dem Schwerpunkt des Hauptfaches 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- weitere Praktika aus dem Schwerpunkt des Hauptfaches bis zu einem
Gesamtumfang (einschließlich Leistungsnachweis) von 8 SWS 4-6 SWS
- ein weiteres Praktikum ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Nebenfächer-Kombination*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach-Nebenfach-Kombination

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus dem Schwerpunkt des einen Nebenfaches 2 SWS
- ein Praktikum aus dem Schwerpunkt des anderen Nebenfaches
ein- oder zweisemestrig, 2-4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 35-45 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 4 Allgemeine Sprachwissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch, Französisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach***Leistungsnachweise im Grundstudium**

- Einführung in die Sprachwissenschaft I (Phonologie, Morphologie) 2 SWS
- Einführung in die Sprachwissenschaft II (Syntax, Semantik) 2 SWS
- Proseminar: Anthropolog. Linguistik 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachpraktische Übung I, II (eine nicht-indogermanische Sprache oder zwei nicht-indogermanische Sprachen) je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar "Kerngebiete der Linguistik" 2 SWS
- Hauptseminar "Interdisziplinäre Linguistik" 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- drei sprachwissenschaftliche Übungen (Methoden und Techniken; Linguistik als Hilfswissenschaft; Statistische Analyse) je 2 SWS
- drei Übungen (Sprache und Denken, Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts, Muttersprachenunterricht) je 2 SWS
- zwei sprachpraktische Übungen (eine nicht-indogermanische Sprache oder zwei nicht-indogermanische Sprachen) je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Hauptseminar "Interdisziplinäre Linguistik" 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine sprachpraktische Übung (nicht-indogerm. Sprache) 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 5 Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Griechisch, Englisch, Französisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in die Methoden der Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- Altindisch (Sanskrit) 4 SWS
- Griechische Sprachwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Lateinische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Altirisch 2 SWS
- Altkirchenslavisch 2 SWS
- Litauisch 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare in Vergleichender Sprachwissenschaft je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar in Vergleichender Sprachwissenschaft 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 50 Seiten DIN A4

Fach: 6 Keltologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch, Französisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in die Methoden der Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- Altirisch 4 SWS
- Mittelkymrisch 4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Lateinische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Neuirisch 2 SWS
- Veranstaltungen zu einer altindogermanischen Sprache 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Altirisch 4 SWS
- ein Hauptseminar in Keltologie 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sanskrit 2 SWS
- Lateinische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Veranstaltungen zu einer weiteren altindogermanischen Sprache 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Altirisch 4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 50 Seiten DIN A4

Fach: 7 Vergleichende Literaturwissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Zwei moderne Fremdsprachen; Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Seminar "Literaturwissenschaftliche Propädeutik" 2 SWS
- zwei Proseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Seminar für Fortgeschrittene 2 SWS
- drei Sprachkurse je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Haupt- oder Oberseminar 2 SWS
- zwei weitere Sprachkurse je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: dreistündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 8 Klassische Philologie / Griechisch

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Griechisch, Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- sprachlich-stilistischer Grundkurs, abzuleisten im 1. Semester 4 SWS
- Lektüre- und Stilübung 4 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein weiteres Proseminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- eine Stilübung (Oberstufe) 2 SWS
- eine Lektüreübung 2 SWS
- ein lateinisches Proseminar oder eine lateinische Lektüreübung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

vierstündige sprachpraktische Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 60-80 Seiten DIN A4

Fach: 9 Klassische Philologie / Latein

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Griechisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- sprachlich-stilistischer Grundkurs, abzuleisten im 1. Semester 6 SWS
- Lektüre- und Stilübung 4 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein weiteres Proseminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- eine Stilübung (Oberstufe) 2 SWS
- eine Lektüreübung 2 SWS
- ein griechisches Proseminar oder eine griechische Lektüreübung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

vierstündige sprachpraktische Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 60-80 Seiten DIN A4

Fach: 10 Byzantinistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Griechisch, Englisch, Französisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Proseminare je 2 SWS
- ein weiteres Proseminar oder eine Übung 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein altgriechisches Proseminar 2 SWS
- ein neugriechisches Proseminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- ein weiteres altgriechisches Proseminar 2 SWS
- ein weiteres neugriechisches Proseminar 2 SWS
- eine weitere alt- oder neugriechische Lehrveranstaltung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine alt- oder neugriechische Übung 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Übersetzungsklausur griechisch-deutsch mit philologisch-historischer Interpretation

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 70 Seiten DIN A4

Fach: 11 Mittellateinische Philologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- drei Proseminare (sprach-, vers- und literaturgeschichtlich) je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein weiteres Proseminar 2 SWS
- Übung zur lateinischen Paläographie 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Übung zur lateinischen Paläographie und Kodikologie 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur und mündliche Prüfung von 20-25 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 1:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 4

- Für Studierende im Hauptfach: Bis zu 10 SWS aus den Fächern Klassische Philologie und Mittelalterliche Geschichte; mit Teilnahmeschein

Fach: 12 Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; eine moderne Fremdsprache (Kenntnisse auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache 2 SWS
- Einführung in das Mittelhochdeutsche 2 SWS
- ein Proseminar (wahlweise aus dem linguistischen oder mediävistischen Bereich) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Einführung in die historische Sprachbetrachtung, ausgehend vom Althochdeutschen 2 SWS
- eine Lehrveranstaltung in demjenigen Bereich, der nicht durch das Proseminar (mit Leistungsnachweis) abgedeckt ist (wahlweise linguistisch-gegenwartssprachlich oder mediävistisch-literaturwissenschaftlich) 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- zwei weitere Haupt- oder Oberseminare je 2 SWS

Von den insgesamt vier Haupt- bzw. Oberseminarscheinen muß wenigstens ein Nachweis aus einem linguistischen bzw. mediävistischen Seminar erbracht werden.

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: dreistündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-120 Seiten DIN A4

Werden das Fach Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) als Hauptfach und – obligatorisch – Germanische Philologie / Neuere deutsche Literatur (Nr. 13) als Nebenfach studiert, kann bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung in einem der beiden Fächer das Fach, in dem die Zwischenprüfung bestanden wurde, als Nebenfach weiterstudiert werden. – Wer die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Deutsch endgültig nicht bestanden hat, kann das Fach Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) im Magisterstudiengang nicht mehr studieren.

Fach: 13 Germanische Philologie / Neuere deutsche Literatur

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; eine moderne Fremdsprache (Kenntnisse auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft I 2 SWS
- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft II 2 SWS
- Proseminar I 2 SWS

Teilnahmeschein im Grundstudium

- Proseminar II 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- zwei weitere Haupt- oder Oberseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar oder ein Oberseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-120 Seiten DIN A4

Werden das Fach Germanische Philologie / Neuere deutsche Literatur (Nr. 13) als Hauptfach und – obligatorisch – Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) als Nebenfach studiert, kann bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung in einem der beiden Fächer das Fach, in dem die Zwischenprüfung bestanden wurde, als Nebenfach weiterstudiert werden. – Wer die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Deutsch endgültig nicht bestanden hat, kann das Fach Germanische Philologie / Neuere deutsche Literatur (Nr. 13) im Magisterstudiengang nicht mehr studieren.

Fach: 14 Germanische Philologie / Skandinavistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; eine moderne Fremdsprache (Kenntnisse auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in das Studium der Skandinavistik 2 SWS
- Einführung in das Altnordische 2 SWS
- ein Proseminar (Ältere oder Neuere Abteilung) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- 1. nordische Sprache (Schwedisch / Norwegisch / Dänisch oder Isländisch) 4-8 SWS
- 2. nordische Sprache (Isländisch oder Schwedisch / Norwegisch / Dänisch) 4 SWS
- Altnordische kursorische Lektüre 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (Ältere Abteilung) 2 SWS
- ein Hauptseminar (Neuere Abteilung) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- drei weiterführende Sprachkurse je 2 SWS
- zwei weitere Haupt- oder Oberseminare je 2 SWS
- Landeskundliche Veranstaltung 2 SWS
(kann auch während des Grundstudiums erworben werden)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (Ältere oder Neuere Abteilung) 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- drei weiterführende Sprachkurse je 2 SWS
- ein Haupt- oder Oberseminar 2 SWS
- Landeskundliche Veranstaltung 2 SWS
(kann auch während des Grundstudiums erworben werden)

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 15 Germanische Philologie / Niederlandistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; eine moderne Fremdsprache (Kenntnisse auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachwissenschaft des Niederländischen:
Proseminar "Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft" oder
Proseminar "Geschichte des Niederländischen" 2 SWS
- Ältere niederländische Literatur:
Proseminar "Niederländische Literatur 1200-1450" oder
Proseminar "Niederländische Literatur 1450-1830" 2 SWS
- Neuere niederländische Literatur:
Proseminar "Moderne Literatur: Flandern" oder
Proseminar "Moderne Literatur: Niederlande" 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurs "Niederländisch für Anfänger" 4 SWS
- Sprachkurs "Niederländisch für Fortgeschrittene" 2 SWS
- Sprachkurs "Übersetzungskurs für Anfänger" 2 SWS
- Sprachkurs "Übersetzungskurs für Fortgeschrittene" 2 SWS
- Sprachkurs "Konversation" 2 SWS
- Übung "Einführung in das Studium der Niederlandistik I" 2 SWS
- Übung "Einführung in das Studium der Niederlandistik II" 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar "Aktuelle niederländischsprachige Literatur" 2 SWS
- Hauptseminar "Niederländische Sprache der Gegenwart" 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Hauptseminar "Aktuelle niederländischsprachige Literatur" oder
Hauptseminar "Niederländische Sprache der Gegenwart" 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung, 40-45 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 100 Seiten DIN A4

Fächer: 16 Anglistik²⁾ / Englische Sprache und mittelalterliche Literatur
17 Anglistik / Neuere englische Literatur
18 Anglistik / Amerikanische Sprache und Literatur

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein

Im Fach 18 Anglistik / Amerikanische Sprache und Literatur kann der Nachweis von Lateinkenntnissen ersetzt werden durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse des Französischen oder des Spanischen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis des erfolgreichen Abschlusses eines Lehrganges in der entsprechenden Sprache mit fortgeschrittenen Anforderungen. Über die Anerkennung der besonderen Sprachzeugnisse und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird ein weiteres Fach mit entsprechenden Anforderungen studiert, gilt der Nachweis als erbracht.

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachwissenschaftliches Propädeutikum 2 SWS
- Proseminar Sprachwissenschaft 2 SWS
- Proseminar Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Literaturwissenschaft: Einführung; ein Proseminar je 2 SWS
- Sprachpraxis: Studienberatung mit Placement Test
- General Language Course I and Use of Spoken English 3 SWS
- General Language Course II and Fundamentals of Essay Writing 3 SWS
- Phonetik 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine sprachwissenschaftliche Übung 2 SWS
- drei Sprachkurse je 2 SWS
- zwei wissenschaftliche Übungen je 2 SWS
- eine landeskundliche Übung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

-
- ²⁾ Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Fächergruppe Anglistik (Fächer Nr. 16 bis 18):
- Hauptfach: Eines der drei Fächer mit anderen Nebenfächern
 - Nebenfach: Eines der drei Fächer mit einem anderen Haupt- und zweiten Nebenfach
 - Hauptfach-Nebenfach-Kombination: Eines der drei Fächer als Hauptfach mit einem weiteren der drei Fächer als einem Nebenfach und einem anderen zweiten Nebenfach. Das Nebenfach aus der Fächergruppe ist so zu wählen, daß es mit dem Hauptfach nicht übereinstimmt
 - Nebenfächer-Kombination: Zwei Fächer der Fächergruppe als Nebenfächer zu einem anderen Hauptfach

Bei den Kombinationen ist im 2. Fach statt des Sprachwissenschaftlichen Propädeutikums, das nur einmal eingebracht werden kann, ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Proseminar abzulegen. Bei den Proseminaren ist auf sinnvolle und hinreichende Diversifikation der Themen zu achten; Näheres regelt die Studienordnung.

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine sprachwissenschaftliche Übung 2 SWS
- eine sprachpraktische Übung 2 SWS
- ein Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

- im Hauptfach (einzeln und Kombination), im Nebenfach sowie im 1. Nebenfach der Nebenfächerkombination: vierstündige sprachpraktische Klausur (Erstellung eines englischen Textes, Grammatik, Übersetzung Deutsch-Englisch);
- im Nebenfach der Hauptfach-Nebenfach-Kombination sowie im 2. Nebenfach der Nebenfächer-Kombination: mündliche Einzelprüfung, 20-30 Minuten, über zwei Vorlesungen des gewählten Faches.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Wer in der Fächergruppe Anglistik (Fächer Nr. 16 bis 18) einschließlich Regionalwissenschaften Nordamerika (Fach Nr. 19) die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden hat, kann kein neues Fach in einem anglistischen Studiengang mehr wählen.

Fach: 19 Regionalwissenschaften Nordamerika

Hinweis: Dieses Fach kann nur als Hauptfach gewählt werden.

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein

Der Nachweis von Lateinkenntnissen kann ersetzt werden durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse des Französischen oder des Spanischen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis des erfolgreichen Abschlusses eines Lehrganges in der entsprechenden Sprache mit fortgeschrittenen Anforderungen. Über die Anerkennung der besonderen Sprachzeugnisse und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird ein weiteres Fach mit entsprechenden Anforderungen studiert, gilt der Nachweis als erbracht.

Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Proseminar Literaturwissenschaft oder Proseminar Sprachwissenschaft 2 SWS
- Wirtschaftswissenschaft: Übung Volkswirtschaftslehre 2 SWS
- ein Proseminar aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 2 SWS

Teilnahme­scheine im Grundstudium

- Literaturwissenschaft: Einführung 2 SWS
- Sprachwissenschaftliches Propädeutikum 2 SWS
- Proseminar Sprachwissenschaft oder Proseminar Literaturwissenschaft 2 SWS
- Sprachpraxis: Studienberatung mit Placement Test
- General Language Course I and Use of Spoken English 3 SWS
- General Language Course II and Fundamentals of Essay Writing 3 SWS
- ein weiteres Proseminar aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 2 SWS
- Interdisziplinärer Jahreskurs I zweisemestrig; 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Hauptseminar Sprachwissenschaft 2 SWS
- Interdisziplinärer Jahreskurs II zweisemestrig; 4 SWS

Teilnahme­scheine im Hauptstudium

- Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Hauptseminar Literaturwissenschaft 2 SWS
- Sprachpraxis: eine Übersetzungsübung sowie eine weitere sprachpraktische Übung je 2 SWS
- Wirtschaftswissenschaft: Übung Volkswirtschaftslehre / Hauptstudium 2 SWS
- Wirtschaftswissenschaft: Hauptseminar 2 SWS
- zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Im Hinblick auf die besondere Zielsetzung dieses praxisorientierten Studienganges und die Berufsaussichten der Absolventen und Absolventinnen ist ein dreimonatiges

gelenktes Pflichtpraktikum an einer anerkannten Ausbildungsfirma oder -organisation nach näherer Bestimmung durch die Praktikumsordnung vornehmlich in den USA oder Kanada zu erbringen.

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

vierstündige Klausur in englischer Sprache, basierend auf dem Stoff des Interdisziplinären Jahreskurses I

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Wer in der Fächergruppe Anglistik (Fächer Nr. 16 bis 18) einschließlich Regionalwissenschaften Nordamerika (Fach Nr. 19) die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden hat, kann kein neues Fach in einem anglistischen Studiengang mehr wählen.

Fach: 20 Romanistik / Französische Philologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Französisch (fünf Schuljahre, Leistungskurs), Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- ein sprachwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Studienberatung mit Einstufungstest
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die französische Literaturwissenschaft 2 SWS
- Phonetik 2 SWS
- Sprachpraxis II 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Sprachpraktische Übung 2 SWS
- Ältere Sprachstufe 2 SWS
- 2. romanische Sprache 4 SWS
- ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Mittelalter oder frühe Neuzeit) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Landeskunde 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

vierstündige sprachpraktische Klausur (Sprachpraxis II)

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 21 Romanistik / Italienische Philologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Italienisch (drei Schuljahre, Leistungskurs), Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- ein sprachwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Studienberatung mit Einstufungstest
- Sprachpraxis II 4 SWS
- sprachpraktische Übung 2 SWS
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Sprachpraktische Übung 2 SWS
- Ältere Sprachstufe 2 SWS
- 2. romanische Sprache 4 SWS
- ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Mittelalter oder frühe Neuzeit) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Landeskunde 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

vierstündige sprachpraktische Klausur (Sprachpraxis II)

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 22 Romanistik / Iberoromanische Philologie (Spanisch)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Spanisch (drei Schuljahre, Leistungskurs), Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- ein sprachwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Studienberatung mit Einstufungstest
- Sprachpraxis II 4 SWS
- sprachpraktische Übung 2 SWS
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Sprachpraktische Übung 2 SWS
- Ältere Sprachstufe 2 SWS
- 2. romanische Sprache 4 SWS
- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Mittelalter oder frühe Neuzeit) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Landeskunde 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
vierstündige sprachpraktische Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 22 Romanistik / Iberoromanische Philologie (Portugiesisch)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- ein sprachwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Studienberatung mit Einstufungstest
- Sprachpraxis II 4 SWS
- Portugiesisch für Anfänger 4 SWS
- Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Sprachpraktische Übung 2 SWS
- Ältere Sprachstufe 2 SWS
- 2. romanische Sprache 4 SWS
- ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Mittelalter oder frühe Neuzeit) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Landeskunde 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
vierstündige sprachpraktische Klausur (Sprachpraxis II)

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 23 Romanistik / Romanische Mediävistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Französisch bzw. Italienisch oder Spanisch (Leistungskurs), Latein
- Obligatorischer Einstufungstest

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- ein sprachwissenschaftliches Proseminar (bis 1500)
(schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (bis 1500)
(schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Studienberatung mit Einstufungstest
- Sprachpraxis II 4 SWS
- Einführung in die Sprachwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die Literaturwissenschaft 2 SWS
- Altfranzösisch 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar (bis 1500)
(schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar (bis 1500)
(schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachpraxis III 4 SWS
- Altitalienisch 2 SWS
- Altspanisch 2 SWS
- 2. romanische Sprache 4 SWS
- ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar
(aus einer zweiten romanischen Sprache bzw. Literatur des Mittelalters) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (bis 1500)
(schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- 2. altromanische Sprache 2 SWS
- ein weiteres sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar
(aus einer zweiten romanischen Sprache bzw. Literatur des Mittelalters) 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
vierstündige Klausur (ältere Sprachstufe)

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 24 Deutsch-Italienische Studien³⁾

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Italienisch (für deutsche Muttersprachler) bzw. Deutsch (für italienische Muttersprachler), beide Sprachen für Studierende, die weder Deutsch noch Italienisch als Muttersprache sprechen; Latein

Verwandte Fächer und Studiengänge im Sinne der §§ 10, 11: Fächer Nr. 12, 13, 21 und 23 dieser Anlage sowie die Lehramtsstudiengänge Deutsch und Italienisch

Grundstudium

Leistungsnachweise im Fach Germanistik (4 Leistungsnachweise)

- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft I (Klausur) 2 SWS
- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft II (Prüfungsgespräch) 2 SWS
- Proseminar I (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (Klausur) 2 SWS

Teilnahmescheine im Fach Germanistik

- Einführung in die Mediävistik 2 SWS
- Einführung in die Literaturdidaktik 2 SWS
- Literaturwissenschaftliche Übung 2 SWS
- Didaktik "Deutsch als Fremdsprache" 2 SWS
- Proseminar II 2 SWS

Leistungsnachweise im Fach Italianistik (6 Leistungsnachweise)

- Sprachpraxis I (Klausur) 4 SWS
- Sprachpraxis II (Klausur) 4 SWS
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Klausur) 2 SWS
- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Klausur) 2 SWS
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Literaturwissenschaftliches Proseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS

Teilnahmescheine im Fach Italianistik

- Einführung in die Datenverarbeitung für Romanisten 2 SWS
- Sprachwissenschaftliche Übung: Interkulturelle Kommunikation Deutsch / Italienisch 2 SWS
- Literaturwissenschaftliche Übung: Imagologie 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung: eine vierstündige sprachpraktische Klausur; eine mündliche Einzelprüfung, 35-45 Minuten

³⁾ Das Fach besteht aus Germanistik und Romanistik, jeweils als Hauptfach im Rahmen eines internationalen Studienganges, und hat einen Studienumfang von 160 SWS. Es kann nicht mit anderen Fächern kombiniert werden.

Hauptstudium

Leistungsnachweise im Fach Germanistik (4 Leistungsnachweise)

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Literaturwissenschaftliches Oberseminar (Referat oder schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Sprachpraxis III: Italienisch-deutsche Übersetzung (Klausur) 2 SWS

Teilnahmescheine im Fach Germanistik

- Landeskunde I und II (DaF) 4 SWS
- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar 2 SWS
- Komparatistisches Hauptseminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Fach Italianistik (4 Leistungsnachweise)

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (schriftliche Hausarbeit) 2 SWS
- Landeskunde 2 SWS
- Sprachpraxis III: Deutsch-italienische Übersetzung (Klausur) 2 SWS

Teilnahmescheine im Fach Italianistik

- Deutsch-italienische Übersetzung III 2 SWS
- Italienisch-deutsche Übersetzung III 2 SWS
- Rhetorik und Kommunikation 2 SWS
- Oberseminar / Kolloquium 2 SWS
- Italienisch als Fremdsprache 2 SWS

Zwei Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 90-120 Seiten DIN A4

- Fächer:25 Slavistik⁴⁾ (Haupt- oder Nebenfach)**
56 Südslavische Philologie (Nebenfach)
57 Westslavische Philologie (Nebenfach)
58 Ostslavische Philologie (Nebenfach)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Fremdsprachenkenntnisse)

- bei Wahl des Russischen als Erst-, Zweit- oder Drittsprache: Russisch
- Latein, ersatzweise Griechisch
- Englisch zur Lektüre sprach- und literaturwissenschaftlicher Fachtexte

Hauptfach:

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Russisch I; bei einer anderen slavischen Erstsprache
Sprachkurs für Fortgeschrittene II 2-4 SWS
- Kirchenslavisch II 2 SWS
- ein Proseminar aus der slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium (nach Maßgabe der Studienordnung)

- bei Wahl des Russischen als Erst-, Zweit- oder Drittsprache:
Studienberatung mit Einstufungstest
- Russisch II; bei einer anderen slavischen Erstsprache Sprachkurs für Anfänger,
Sprachkurs für Fortgeschrittene I sowie
Sprachkurs Übersetzung in die gewählte slavische Sprache je 2-4 SWS
- Einführung in das Studium der slavischen Sprachen 2 SWS
- Einführung in das Studium der slavischen Literaturen 2 SWS
- Kirchenslavisch I 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: Klausur von 2 Stunden 45 Minuten (Übersetzung ins Russische, bei einer anderen slavischen Erstsprache Übersetzung in die gewählte slavische Erstsprache) und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 3:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- ein Hauptseminar aus der slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS

⁴⁾ Kombinationsmöglichkeiten innerhalb dieser Fächergruppe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 6

- Hauptfach: Slavistik mit anderen Nebenfächern
- Nebenfach: Slavistik mit einem anderen Hauptfach und einem anderen zweiten Nebenfach
- Hauptfach-Nebenfach-Kombination: Slavistik als Hauptfach mit einem der drei Fächer Südslavische Philologie, Westslavische Philologie, Ostslavische Philologie als dem einen Nebenfach und einem anderen zweiten Nebenfach. Das Nebenfach aus der Fächergruppe ist so zu wählen, daß es mit den gewählten Schwerpunkten (Sprachen) des Hauptfachs nicht übereinstimmt.
- Eine Nebenfächer-Kombination, d.h. die Wahl zweier slavistischer Fächer als Nebenfächer zu einem anderen Hauptfach, ist ausgeschlossen.

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Sprachübungen Mittelstufe der slavischen Erstsprache je 2 SWS
- zwei Sprachübungen Übersetzung in die slavische Erstsprache je 2 SWS
- drei Sprachkurse in einer zweiten slavischen Sprache (Anfänger, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II bzw. Russisch I und II) je 2-4 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus der slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Nebenfach

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: Klausur von 2 Stunden 45 Minuten (Übersetzung ins Russische, bei Wahl einer anderen slavischen Sprache Übersetzung in die gewählte slavische Sprache) und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 3:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- Sprachübung Mittelstufe der gewählten slavischen Sprache 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus der slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Westslavische Philologie als Nebenfach neben Slavistik als *Hauptfach*:

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs für Fortgeschrittene II der gewählten westslavischen Sprache 2 SWS
- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Westslavische Philologie 2 SWS
- ein Proseminar aus der westslavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium (nach Maßgabe der Studienordnung)

- Sprachkurs für Anfänger, Sprachkurs für Fortgeschrittene I sowie Sprachkurs Übersetzung in die gewählte westslavische Sprache je 2-4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: Klausur von 2 Stunden 45 Minuten (Übersetzung in die gewählte westslavische Sprache) und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 3:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der westslavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachübung Mittelstufe der gewählten westslavischen Sprache 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus der westslavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Südslavische Philologie als Nebenfach neben Slavistik als *Hauptfach*:

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs für Fortgeschrittene II der gewählten südslavischen Sprache 2 SWS
- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Südslavische Philologie 2 SWS
- ein Proseminar aus der südslavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium (nach Maßgabe der Studienordnung)

- Sprachkurs für Anfänger, Sprachkurs für Fortgeschrittene I sowie
Sprachkurs Übersetzung in die gewählte südslavische Sprache je 2-4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: Klausur von 2 Stunden 45 Minuten (Übersetzung in die gewählte südslavische Sprache) und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 3:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der südslavischen
Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachübung Mittelstufe der gewählten südslavischen Sprache 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus der südslavischen
Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Ostslavische Philologie als Nebenfach neben Slavistik als *Hauptfach*:

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Russisch I 4 SWS
- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Ostslavische Philologie 2 SWS
- ein Proseminar aus der ostslavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium (nach Maßgabe der Studienordnung)

- Sprachkurs Russisch II 4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: Klausur von 2 Stunden 45 Minuten (Übersetzung ins Russische) und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 3:1. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der ostslavischen
Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachübung Russisch Mittelstufe 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus der ostslavischen
Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 90 Seiten DIN A4

Fach: 26 Ägyptologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Fremdsprachenkenntnisse)

- Englisch und Französisch
- Griechisch (nachzuweisen spätestens bei der Meldung zur 1. Teilprüfung der Magisterprüfung)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in das Mittelägyptische 4 SWS
- Seminar Mittelägyptische Lektüre 4 SWS
- Seminar Einführung und Lektüre Altägyptisch oder Neuägyptisch 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei Referatübungen zu Denkmälerkunde, Kunstgeschichte etc. Ägyptens je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Hauptseminar Altägyptisch oder Hauptseminar Neuägyptisch 2 SWS
- Hauptseminar Einführung und Lektüre Altägyptisch oder Neuägyptisch 4 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare Hieratysche Texte insgesamt 4 SWS
- ein Hauptseminar Mittelägyptische Lektüre 2 SWS
- drei Übungen wahlweise zu Themen / Texten aus Religion, Literatur, Geschichte etc. Ägyptens (z.T. mit Referaten) insgesamt 6 SWS
- vier Seminare: Textlektüre, wahlweise Mittelägyptisch, Altägyptisch oder Neuägyptisch insgesamt 8 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Hauptseminar Mittelägyptisch 4 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Übung zu Texten / Themen aus Religion, Literatur etc. Ägyptens 2 SWS
- ein Hauptseminar Fortgeschrittenenlektüre Alt- oder Neuägyptisch 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit:
150 Seiten DIN A4 (ohne Materialpräsentation)

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 4

- Für Studierende im Hauptfach: Seminare Koptische Sprache und Literatur, Einführung und Lektüre (insgesamt 6 SWS), mit Teilnahmeschein

Fach: 27 Indologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Französisch, Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachausbildung: Neuindisch II 4 SWS
- Übung Sanskrit 2 SWS
- Neuindische Übung 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachausbildung:
 - Sanskrit I, Sanskrit II je 4 SWS
 - Sanskrit III 2 SWS
 - Neuindisch I 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Sanskrit-Hauptseminar 2 SWS
- ein weiteres Sanskrit-Hauptseminar oder ein Neuindisches Mittelseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Sprachausbildung nach Maßgabe der Studienordnung je 4 SWS
- Übungen nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS
- Seminare: Sanskrit-Proseminar, Sanskrit-Mittelseminar, zwei weitere Seminare nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Sanskrit-Mittelseminar 2 SWS

Zulassungsvoraussetzung für dieses Seminar ist der Teilnahmeschein für das Sanskrit-Proseminar.

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Übung Sanskrit 2 SWS
- ein Sanskrit-Proseminar 2 SWS
- eine mittel- oder neuindische Übung 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 29 Islamwissenschaft⁵⁾

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; bei fehlendem Latinum zwei moderne Fremdsprachen

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch 2 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft 2 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- drei weitere Sprachkurse Arabisch je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Sprachkurs Persisch oder Türkisch 2 SWS
- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiterer Sprachkurs Persisch oder Türkisch 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch oder Persisch oder Türkisch 2 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft 2 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein weiterer Sprachkurs Arabisch oder Persisch oder Türkisch 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiterer Sprachkurs Arabisch oder Persisch oder Türkisch 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Hauptfach-Nebenfach-Kombination*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch 2 SWS
- Sprachkurs Türkisch oder Persisch 2 SWS

⁵⁾ Kombinationsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 5 Nr. 1

- Hauptfach: Islamwissenschaft mit anderen Nebenfächern
- Nebenfach: Islamwissenschaft mit einem anderen Hauptfach und einem anderen zweiten Nebenfach
- Hauptfach-Nebenfach-Kombination: Islamwissenschaft als Hauptfach mit Islamwissenschaft als einem Nebenfach und einem anderen zweiten Nebenfach.
- Nebenfächer-Kombination: Islamwissenschaft als Nebenfach mit Islamwissenschaft als zweitem Nebenfach zu einem anderen Hauptfach

- Einführung in die Islamwissenschaft 2 SWS
- drei Proseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- vier weitere Sprachkurse Arabisch und Türkisch oder Arabisch und Persisch je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Sprachkurs Persisch oder Türkisch (hier ist die im Grundstudium nicht gewählte dritte islamische Sprache nachzuweisen) 2 SWS
- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei weitere Sprachkurse Arabisch oder Persisch oder Türkisch je 2 SWS

Auf Antrag kann für die Zweitsprache im Hauptfach oder für das Nebenfach anstelle von Türkisch oder Persisch auch eine andere islamische Sprache, z.B. Urdu, genehmigt werden.

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Nebenfächer-Kombination*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Arabisch 2 SWS
- Sprachkurs Türkisch oder Persisch 2 SWS
- Einführung in die Islamwissenschaft 2 SWS
- drei Proseminare

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Sprachkurse Arabisch oder Persisch oder Türkisch je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei weitere Sprachkurse Arabisch oder Persisch oder Türkisch je 2 SWS

Die Nebenfächer-Kombination ist nur zulässig, wenn als eine der islamischen Sprachen Arabisch gewählt wird.

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 30 Wissenschaft vom christlichen Orient

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; eine moderne Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Italienisch)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs in der ersten Hauptsprache (Syrisch oder Koptisch) III 2 SWS
- ein Literaturseminar (Hausarbeit) 2 SWS
- Kirchengeschichte des christlichen Orients (mündl. Prüfung) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurse in der ersten Hauptsprache
(Syrisch oder Koptisch) I und II je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Sprachkurs in der zweiten oder dritten Hauptsprache des Faches
zweisemestrig; 3-4 SWS
- ein Hauptseminar (Kirchengeschichte,
Literatur oder Religionsgeschichte) 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Übung zur Ikonographie des christlichen Orients 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Sprachkurs in einer Nebenfachsprache
nach Maßgabe der Studienordnung (Klausur) 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- Übung zur Ikonographie des christlichen Orients 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 60-80 Seiten DIN A4

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 4

- Für Studierende im Hauptfach: Konfessionskunde der christlichen Kirchen
(Ev.-Theol. oder Kath.-Theol. Fakultät) 3 SWS

Fach: 31 Sinologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; eine weitere Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Sprachkurs Modernes Chinesisch III (Klausur) 4 SWS
- Sprachkurs Klassisches Chinesisch II (Klausur) 2 SWS
- ein Proseminar (Referat) 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Propädeutikum 1 SWS
- Sprachkurse Modernes Chinesisch I-II je 4 SWS
- Sprachkurs Klassisches Chinesisch I 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zum modernen Chinesisch je 2 SWS
- zwei Übungen zum klassischen Chinesisch je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zum modernen Chinesisch 2 SWS
- eine Übung zum klassischen Chinesisch 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 32 Japanologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; eine weitere Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Grundkurs Japanisch 12 SWS
- zwei Proseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Einführung in die Japanologie I, II je 2 SWS
- zwei weitere Proseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- Bungo I und II je 2 SWS
- Kanbun 2 SWS
- zwei weitere Hauptseminare je 2 SWS
- acht Übungen / Vorlesungen/Lektürekurse je 2 SWS
- zwei Magisterkolloquien je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- drei Übungen / Vorlesungen/Lektürekurse je 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur und mündliche Einzelprüfung (20-25 Minuten). Die Fachnote nach § 15 Abs. 3 errechnet sich aus den Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils im Verhältnis 1:1.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-120 Seiten DIN A4

Fach: 33 Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Mongolistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch, Französisch; im Hauptfach zusätzlich Russisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Sprachkurse je 4 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Proseminare je 2 SWS
- ein Kolloquium 1 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare (Quellenlektüre) je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar (Quellenlektüre) 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- ein Kolloquium 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (Quellenlektüre) 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 34 Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens / Tibetologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch, Französisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Sprachkurse je 4 SWS
- ein Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Proseminare je 2 SWS
- ein Kolloquium 1 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare (Quellenlektüre) je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar (Quellenlektüre) 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- ein Kolloquium 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar (Quellenlektüre) 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 35 Vor- und Frühgeschichte

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; Englisch und Französisch (ersatzweise auch andere moderne Fremdsprachen nach Maßgabe der Studienordnung)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Proseminar "Quellen und Methoden des Faches" 4 SWS
- zwei Mittelseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein weiteres Mittelseminar 2 SWS
- drei Kurse aus den Bereichen
Osteologie, Archäometrie, Archäologisches Zeichnen oder Statistik je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- fünf weitere Mittel- und/oder Hauptseminare je 2 SWS
- vier Kolloquien je 2 SWS
- eine Exkursion mit Übung 4 SWS
- ein Kurs aus den Bereichen
Osteologie, Archäometrie, Archäologisches Zeichnen oder Statistik 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Exkursion mit Übung 4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 100 Seiten DIN A4

Fach: 36 Alte Geschichte

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; mindestens eine moderne Fremdsprache; im Hauptfach zusätzlich Griechisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar aus der alten Geschichte 2 SWS
- ein Proseminar aus der mittelalterlichen oder neueren Geschichte 2 SWS
- eine Vorlesung aus der alten Geschichte (Prüfungsgespräch; ca. 20 Minuten) 2 SWS

Falls die Proseminarscheine in mittelalterlicher und/oder neuerer Geschichte bereits Teil der Anforderungen des Hauptfaches oder des zweiten Nebenfaches darstellen, ist ein weiterer Leistungsnachweis aus einer Übung in alter Geschichte oder einer historisch orientierten Lehrveranstaltung der Fachgebiete Klassische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte zu erwerben. Wird alte Geschichte als Nebenfach ohne mittelalterliche und/oder neuere Geschichte im Hauptfach oder Nebenfach studiert, kann der Teilnahmeschein in einer Übung in alter Geschichte erworben werden.

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Lehrveranstaltung (Übung oder Proseminar) aus dem nicht durch den Proseminarschein abgedeckten Gebiet Neuere oder Mittelalterliche Geschichte (kann auch erworben werden in neuester Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder geschichtlicher Landeskunde der Rheinlande). 2 SWS
- eine Übung Hilfswissenschaften der alten Geschichte 2 SWS
- eine Übung Rezeptionsgeschichte der Antike oder Wissenschaftsgeschichte der alten Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der alten Geschichte 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar, ein Oberseminar oder eine Übung des Hauptstudiums in alter Geschichte 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung oder ein Hauptseminar zur Geschichte der römischen Rheinlande

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; Griechisch oder eine moderne Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach (ausgenommen Teilnahmeschein in der Übung Hilfswissenschaften der alten Geschichte)

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der alten Geschichte 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung oder ein Hauptseminar zur Geschichte der römischen Rheinlande

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: dreistündige Klausur; eine allenfalls notwendige Wiederholungsprüfung findet als mündliche Einzelprü-

fung (25-35 Minuten) statt. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 37 Mittelalterliche und neuere Geschichte

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur alten Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte (vor 1789) 2 SWS
- eine Übung zur neuesten Geschichte (nach 1789) 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur neueren oder zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
(je nachdem, ob sich der Leistungsnachweis auf ein Hauptseminar zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte bezog)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41) als Hauptfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2 SWS
(je nachdem, ob sich der Leistungsnachweis auf ein Hauptseminar zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte bezog)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Nebenfächer-Kombination*: Mittelalterliche und neuere Geschichte in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41) als zweitem Nebenfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar oder eine Übung
im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS
- eine (weitere) Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei Übungen zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte je 2 SWS
- zwei Übungen im Teilbereich des anderen Nebenfachs je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen oder zur neueren Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 38 Osteuropäische Geschichte

Hauptfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Russisch; Englisch oder Französisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren oder neuesten Geschichte 2 SWS
- zwei Übungen zur osteuropäischen Geschichte je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare zur osteuropäischen Geschichte je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar oder eine Übung zur mittelalterlichen oder neueren Geschichte 2 SWS

Nebenfach (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; Französisch oder Russisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen oder neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS

Nebenfach in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 39, 40, 41) als Hauptfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch; Französisch oder Russisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Übungen zur osteuropäischen Geschichte je 2 SWS
- ein Proseminar zur osteuropäischen Geschichte;
wenn bereits ein Proseminar Neuzeit besucht wurde, dann
eine Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neueren oder neuesten Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- eine historische Übung im Hauptstudium 2 SWS

Nebenfächer-Kombination: Osteuropäische Geschichte in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 39, 40, 41, 59, 60) als zweitem Nebenfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch; Französisch oder Russisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur neueren (möglichst osteuropäischen) Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar oder eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs, falls dessen zeitlicher Schwerpunkt nicht die neuere Geschichte ist, sonst ein Proseminar oder eine Übung aus der mittelalterlichen oder der alten Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS
- eine Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung zur neuesten Geschichte oder zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar zur osteuropäischen Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 39 Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Hauptfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS

Die Vorlesung muß von einem für das Fach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte habilitierten Lehrenden gehalten werden.

Teilnahmescheine im Grundstudium

- drei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters oder der frühen Neuzeit und der neuesten Zeit je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Nebenfach (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Französisch, Englisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur neueren Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Die Vorlesung muß von einem für das Fach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte habilitierten Lehrenden gehalten werden.

Teilnahmescheine im Grundstudium

- drei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Nebenfach in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 38, 40, 41) als Hauptfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS
- eine Vorlesung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS

Die Vorlesung muß von einem für das Fach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte habilitierten Lehrenden gehalten werden.

Teilnahmescheine im Grundstudium

- drei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Nebenfach in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 38, 40, 41, 59, 60) als zweitem Nebenfach

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur neueren Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 2-3 SWS

Ergibt es sich, daß bei der gewählten Fächerkombination zwei Proseminare zur neueren Geschichte mit Leistungsnachweis zu absolvieren sind, dann ist statt des vorgenannten Proseminars eine Übung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit Leistungsnachweis zu absolvieren.

- eine Vorlesung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Die Vorlesung muß von einem für das Fach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte habilitierten Lehrenden gehalten werden.

Teilnahmescheine im Grundstudium

- drei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte je 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 40 Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen oder neueren Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur alten Geschichte 2-3 SWS
- drei Übungen, davon zwei zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- zwei Übungen zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Leistungsnachweise Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2-3 SWS

Teilnahmescheine Grundstudium

- zwei Übungen zur geschichtlicher Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Leistungsnachweis Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Teilnahmeschein Hauptstudium

- eine Übung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 38, 39, 41) als Hauptfach

Leistungsnachweise Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2-3 SWS

Wurde im Rahmen des Hauptfaches (mit Ausnahme von Nr. 37 Mittelalterliche und neuere Geschichte) ein Proseminar absolviert, so müssen die beiden erstgenannten Leistungsnachweise im fehlenden Proseminar und einer Übung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande erbracht werden. Ist das Hauptfach Mittelalterliche und neuere Geschichte und wurden dort bereits beide Proseminare absolviert, so müssen

die beiden erstgenannten Leistungsnachweise in zwei Übungen zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande abgelegt werden.

Teilnahmescheine Grundstudium

- zwei Übungen, davon eine zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Leistungsnachweis Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Teilnahmeschein Hauptstudium

- eine Übung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 38, 39, 41, 59, 60) als zweitem Nebenfach

Leistungsnachweise Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2-3 SWS

Wurde im Rahmen des anderen historischen Nebenfaches ein Proseminar absolviert, so müssen die beiden erstgenannten Leistungsnachweise im fehlenden Proseminar und in einer Übung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande erbracht werden. Wurden bereits beide Proseminare absolviert, so müssen diese beiden Leistungsnachweise in zwei Übungen zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande abgelegt werden.

Teilnahmescheine Grundstudium

- zwei Übungen zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande je 2 SWS

Leistungsnachweis Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Teilnahmeschein Hauptstudium

- eine Übung zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-120 Seiten DIN A4

Fach: 41 Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS
- eine Vorlesung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur alten Geschichte 2 SWS
- ein Proseminar oder eine Übung zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare zu
Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS
- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
mit mehrtägiger Archiv- oder Bibliotheksexkursion 2 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen oder neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2-3 SWS
- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur alten Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar oder eine Übung zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine weitere Übung zu
Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
mit eintägiger Archiv- oder Bibliotheksexkursion 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 37, 38, 39, 40; 59 und 60 als Nebenfächer) als Haupt- oder zweitem Nebenfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur mittelalterlichen oder neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2-3 SWS
- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar oder eine Übung zur alten Geschichte 2-3 SWS
- zwei weitere Übungen zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde je 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung zu Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde mit eintägiger Archiv- oder Bibliotheksexkursion 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 42 Historische Geographie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Proseminare je 2 SWS
- eine Übung 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine weitere Übung 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein Oberseminar 2 SWS
- eine Spezialübung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Spezialübung 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 43 GeographieLeistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in die Physische Geographie (Vorlesung) 6 SWS
- Einführung in die Anthropogeographie (Vorlesung) 6 SWS
- Statistische Arbeitsmethoden in der Geographie (Vorlesung) 4 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Lehrveranstaltungen (Seminar und Praktikum) je 4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Oberseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Große Exkursion 8 SWS
- weitere Seminare insgesamt 22 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Oberseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- weitere Seminare insgesamt 6 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung; 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 120 Seiten DIN A4

Fach: 44 Politische Wissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; Französisch oder eine andere fachdienliche Fremdsprache

Leistungsnachweise im *Hauptfach*

Grundstudium

- Propädeutisches Proseminar (4 SWS) mit Tutorium (2 SWS) 6 SWS
- zwei Proseminare aus unterschiedlichen Bereichen:
Internationale Politik; Innenpolitik; Theorie und Ideengeschichte je 2 SWS

Hauptstudium

- zwei Hauptseminare aus unterschiedlichen Bereichen (s.o.) je 2 SWS

Leistungsnachweise im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2-4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: vierstündige Klausur. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-100 Seiten DIN A4

Fach: 45 Soziologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Übung Einführung in die Soziologie oder ein Proseminar 2 SWS
- Statistik 2 SWS
- Empirische Sozialforschung II 2 SWS

Teilnahmeschein im Grundstudium

- Empirische Sozialforschung I 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der Theoretischen Soziologie 2 SWS
- ein Hauptseminar aus einer speziellen Soziologie 2 SWS

Einer dieser Hauptseminarscheine kann durch eine Übung für Fortgeschrittene im Methodenbereich (4 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis ersetzt werden.

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- Kolloquium für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen *oder* eine Übung für Fortgeschrittene 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar aus der Theoretischen Soziologie
oder ein Hauptseminar aus einer speziellen Soziologie 2 SWS

Dieser Hauptseminarschein kann durch eine Übung für Fortgeschrittene im Methodenbereich (4 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis ersetzt werden.

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung für Fortgeschrittene 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: mündliche Einzelprüfung, 20–25 Minuten in Theoretischer Soziologie, auf die vor allem die Vorlesungen vorbereiten. Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des 2. Prüfungstermins im Semester auf Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 46 Volkskunde

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; Französisch oder eine andere europäische Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Einführung in die Volkskunde I 2 SWS
- Einführung in die Volkskunde II 2 SWS
- ein Proseminar mit spezifischer Thematik 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Praktikum mit Bericht (ohne Bewertung) 2 SWS
- eine etwa siebentägige Exkursion 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein Kolloquium 2 SWS
- ein Praktikum mit Bericht (ohne Bewertung) 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein Kolloquium 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung; 20-30 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80-100 Seiten DIN A4

Fach: 47 Vergleichende Religionswissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- drei Proseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Sprachkurs zum Erwerb ausreichender Kenntnisse einer Sprache,
die den direkten Zugang zu Quellentexten einer
nichtchristlichen Religion eröffnet 2-4 SWS
- zwei weitere Proseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach (ausgenommen Teilnahmeschein Sprachkurs)

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- zwei weitere Hauptseminare je 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung; 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 48 Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch (mindestens 5 Jahre Schulunterricht); für Studierende im Hauptfach zusätzlich Spanisch

Leistungsnachweise im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Grundbegriffe und Theorien (Klausur) 4 SWS
- Proseminar: Einführung in die Teilbereiche der Altamerikanistik 4 SWS
- ein weiteres Proseminar aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- weitere Proseminare aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 10 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Seminar Indianersprache 4 SWS
- ein Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- weitere Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 8 SWS
- ein Praktikum 6 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- weitere Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung 4 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung; 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 49 Klassische Archäologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; im Hauptfach zusätzlich Griechisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Proseminare je 2 SWS
- ein weiteres Proseminar oder eine Übung 2 SWS

Teilnahmeschein im Grundstudium

- Einführungsveranstaltung 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- eine Exkursion mit Übung 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar oder eine Übung 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 100 Seiten DIN A4 (einschließlich Anmerkungen)

Fach: 50 Christliche Archäologie

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Fremdsprachenkenntnisse)

- Latein, Englisch
- eine weitere Fremdsprache je nach gewähltem Studienschwerpunkt (nur Hauptfach, nachzuweisen bei der Meldung zur 1. Teilprüfung der Magisterprüfung)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- eine Übung 2 SWS
- ein Proseminar 2 SWS
- eine weitere Übung oder ein weiteres Proseminar 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine weitere Übung oder ein weiteres Proseminar 2 SWS
- ein Seminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- ein Seminar 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung; 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 60 Seiten DIN A4 (ohne Bibliographie)

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 4

- Für Studierende im Hauptfach: Lehrveranstaltungen zur Byzantinischen Kunst im Umfang von 10 SWS; mit Teilnahmeschein

Fach: 51 Kunstgeschichte

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Fremdsprachenkenntnisse)

- Latein
- bei der Meldung zur 1. Teilprüfung der Magisterprüfung: eine der Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Niederländisch je nach gewähltem Studienschwerpunkt

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Propädeutikum 4 SWS
- zwei Proseminare je 2 SWS

Die Proseminarscheine müssen zwei der folgenden Bereiche abdecken:

- A Theorien und Methoden der Kunstgeschichte
- B Kunstgeschichte des Mittelalters
- C Kunstgeschichte der Neuzeit
- D Kunstgeschichte der Moderne

Teilnahmescheine im Grundstudium

- ein Proseminar 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare aus zwei verschiedenen Bereichen (A-D) je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- drei (weitere) Hauptseminare
aus zwei verschiedenen Bereichen (A-D) je 2 SWS
- eine Übung des Hauptstudiums nach Maßgabe der Studienordnung 2 SWS
- mindestens acht Exkursionstage aus Grund- und Hauptstudium 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 50 Seiten DIN A4 (ohne Abbildungen)

Fach: 52 Orientalische Kunstgeschichte

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Fremdsprachenkenntnisse)

- Latein (bei der Meldung zur Zwischenprüfung) oder
- Englisch und Französisch (nachzuweisen bei Studienbeginn)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- drei Proseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung; 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

Fach: 53 Musikwissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Englisch, eine weitere Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Musikalische Satzlehre 4 SWS
- zwei Proseminare zu verschiedenen Studienbereichen des Faches nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Proseminar Einführung in die Musikwissenschaft 2 SWS
- eine Übung zur Musikalischen Satzlehre oder ein Proseminar zur Musikalischen Analyse 2 SWS
- zwei Proseminare, davon eines aus einem weiteren Studienbereich des Faches je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- drei weitere Hauptseminare nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein Hauptseminar nach Maßgabe der Studienordnung 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

mündliche Einzelprüfung; 20-30 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4 zuzüglich Abbildungen, Notenbeispiele und Verzeichnisse

**Fächer:54 Sportwissenschaft⁶⁾ (Schwerpunkt Alterssport; Hauptfach)
61 Sportwissenschaft (Nebenfach)**

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein; ersatzweise Englisch und Französisch
- Studiengangbezogener Eignungsnachweis: fundamentale sportmotorische Kenntnisse und Fertigkeiten

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Leistungsnachweise aus den folgenden drei Lehrveranstaltungen:
 - a) Grundlagen der Sportwissenschaft A 5 SWS
 - b) Grundlagen der Sportwissenschaft B 4 SWS
 - c) Grundlagen der Sportwissenschaft C 4 SWS
- ein Proseminar 2 SWS
- zwei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen zu drei Sportarten je 3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Sportart (Übung) 3 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine weitere Sportart (Übung) 3 SWS
- drei Sportbereiche (Seminare) je 5 SWS
- Methoden und Arbeitsformen (Übung) 2 SWS
- berufsfeldbezogene Studien (Übung) 5 SWS
- ein Forschungsseminar 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine weitere Sportart (Übung) 3 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4

⁶⁾ Kombinationsmöglichkeiten innerhalb dieser Fächergruppe

- Hauptfach: nur Nr. 54 Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)
- Nebenfach: nur Nr. 61 Sportwissenschaft
- Eine Kombination der beiden Fächer als Haupt- und Nebenfach ist nicht möglich

Fach: 55 Psychologie (Nebenfach)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: (a) Latein oder (b) Englisch und eine andere moderne Fremdsprache

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Übung "Methoden der Psychologie I" 2 SWS
- Übung "Methoden der Psychologie II" 2 SWS
- Übung "Theorien und Modelle der Psychologie" 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- Übung "Anwendungen der Psychologie" 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten, jeweils über drei der sechs Lehrgebiete des Grundstudiums nach Maßgabe der Studienordnung

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: entfällt

Fach: 56 Südslavische Philologie

siehe Anlage zu § 9 "Fächer 25, 56, 57, 58"

Fach: 57 Westslavische Philologie

siehe Anlage zu § 9 "Fächer 25, 56, 57, 58"

Fach: 58 Ostslavische Philologie

siehe Anlage zu § 9 "Fächer 25, 56, 57, 58"

Fach: 59 Mittelalterliche Geschichte (Nebenfach)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Latein, Französisch, Englisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei (weitere) Übungen zur mittelalterlichen Geschichte je 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41) als Hauptfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Übungen zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Übungen zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Nebenfächer-Kombination*: Mittelalterliche Geschichte in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41, 60) als zweitem Nebenfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS
- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS
- eine Vorlesung zur mittelalterlichen Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Übungen zur mittelalterlichen Geschichte je 2 SWS
- zwei weitere Übungen im Teilbereich des anderen Nebenfachs je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur mittelalterlichen Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: entfällt

Fach: 60 Neuere Geschichte (Nebenfach)

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Französisch, Englisch

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* (ohne Verbindung mit anderen historischen Fächern)

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur neueren Geschichte (bis 1789) 2 SWS
- eine Übung zur neuesten Geschichte (ab 1789) 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach* in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41) als Hauptfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- zwei Übungen zur neueren Geschichte 2 SWS
- eine Vorlesung zur neueren Geschichte 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- eine Übung zur neueren Geschichte (bis 1789) 2 SWS
- eine Übung zur neuesten Geschichte (ab 1789) 2 SWS

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur neueren Geschichte 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine in der *Nebenfächer-Kombination*: Neuere Geschichte in Verbindung mit einem anderen historischen Fach (Nrn. 36, 38, 39, 40, 41, 59) als zweitem Nebenfach

Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Proseminar zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- ein Proseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS
- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS
- eine Vorlesung zur neueren Geschichte 2-3 SWS
- eine Vorlesung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2-3 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- zwei weitere Übungen zur neueren Geschichte je 2 SWS
- zwei weitere Übungen im Teilbereich des anderen Nebenfachs je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- ein Hauptseminar zur neueren Geschichte 2 SWS
- ein Hauptseminar im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- eine Übung zur neueren Geschichte 2 SWS
- eine Übung im Teilbereich des anderen Nebenfachs 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
mündliche Einzelprüfung, 25-35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: entfällt